

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Novelle sollen im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Der Katalog der Einbringungen nach dem Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2023, soll aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 73a BWG aktualisiert werden; insbesondere sollen die Anzeige gemäß § 73 Abs. 1 Z 18 BWG ergänzt und die Verordnungsermächtigung hinsichtlich Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften sowie Kreditinstituten von erheblicher Bedeutung erstmalig und zugleich vollständig ausgenutzt werden.
- Der Katalog der Einbringungen nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2023, soll aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 91 WAG 2018 aktualisiert werden; insbesondere soll eine obsoleete Einbringung entfallen.
- Ein neuer Katalog von Einbringungen nach dem Wagniskapitalfondsgesetz (WKFG), BGBl. I Nr. 111/2023, soll aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 58 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, BGBl. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2023, aufgenommen werden. Konkret soll die jüngst im Hinblick auf das WKFG ergänzte Verordnungsermächtigung bezüglich des WKFG vollumfänglich ausgenutzt werden.

Im Übrigen erfolgen Verweisanpassungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Zukünftig sollen zusätzlich zum bestehenden Bestand grundsätzlich auch Anzeigen von Kreditinstituten über die beabsichtigte Verwendung von vertraglichen Nettingvereinbarungen gemäß Art. 295 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (§ 73 Abs. 1 Z 18 BWG) sowie unter Ausschöpfung der Verordnungsermächtigung erstmalig Anzeigen von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (§ 73 Abs. 1a BWG) sowie von Kreditinstituten von erheblicher Bedeutung (§ 73 Abs. 1b BWG) verpflichtend über die FMA-Incoming-Plattform geleitet werden.

Für bedeutende Unternehmen, die unmittelbar von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden, greifen allerdings als Sonderregeln hinsichtlich der Einbringungen gemäß § 73 Abs. 1a und Abs. 1b Z 2 BWG die Pflicht zur Einbringung im Wege des IMAS-Portals gemäß § 1 Abs. 1a Z 1 und hinsichtlich der Einbringungen gemäß § 73 Abs. 1 Z 18 BWG der neue Ausnahmetatbestand gemäß § 1 Abs. 2 Z 4.

Außerdem sollen mit der Neufassung der Ziffer Fundstellenaktualisierungen und redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Z 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 (§ 1 Abs. 1 Z 1a, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 und 14):

Fundstellenaktualisierungen.

Zu Z 7 (§ 1 Abs. 1 Z 8):

Nachdem die ursprüngliche Meldepflicht gemäß § 7 WAG 2018 in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Z 8 BWG infolge des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 entfallen ist, soll auch die begleitende Regelung zum Einbringungsweg über die Incoming-Plattform entfallen. Zugleich soll der statische Verweis auf das WAG 2018 angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 1 Abs. 1 Z 9a):

Zukünftig sollen im Rahmen der gesetzlichen Verordnungsermächtigung alle dafür zulässigen Einbringungen nach dem WKFG verpflichtend über die FMA-Incoming-Plattform geleitet werden.

Zu Z 15 (§ 1 Abs. 2 Z 4):

Die vorgesehene Ausnahme berücksichtigt, dass bedeutende Unternehmen ihre Nettingvereinbarungen unmittelbar der Europäischen Zentralbank im Rahmen eines von dieser vorgegebenen Verfahrens anzuzeigen haben, so dass der Einbringungsweg über die FMA-Incoming-Plattform insoweit nur für nicht bedeutende Unternehmen festgelegt werden kann.

Zu Z 16 (§ 3 Abs. 15):

Inkrafttretensbestimmung, die für die erstmalig in die FMA-Incoming-Plattform einzubeziehenden Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften eine Legisvakanz von vier Monaten vorsieht.